

**Verteiler:**

97 Untergliederungen

FA-Leitung

Revierleiter, FWM, FN, FB, FT

Az.: R/ 08.06.2016

**RUNDSCHREIBEN 01/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Waldbesitzer,

in diesem Rundschreiben möchten wir Sie informieren über

**- Holzmarktperspektiven 2016**

Zunächst noch einmal ein kurzer Rückblick auf 2015:

Auf Stockverkauf 2015 entfielen 9.347 fm. Bei Vor- und Nachverkäufen sowie Submission wurden 16.135 fm vermarktet. Also insgesamt 25.482 fm über die FBG.

**Dabei wurde in 2015 der fm im Durchschnitt für 62,46 € verkauft.**

Der geringere Einschlag vor allem beim Nadelholz in 2015 ist auf den Sturm Niklas vom 31. März 2015 und die Gewitterstürme in Hessen im Juni/Juli zurückzuführen. Daraus resultierte ein Einschlagsstopp für Fichte im Mai. Weiterhin waren in der Region Sägewerksbrände zu verzeichnen und die Nadelholzsäger drängten auf massive Preisrücknahmen.

Zusammenfassend ist für den Holzmarkt in diesem Jahr **2016** folgendes zu sagen:

- Nadelstammholz:

Nachfrage befriedigend

Douglasie und Lärche gesucht

Sägerestholz unter Druck

Schnittholz leicht fallend

Fichte 2b B/C            89,50 – 90,-- € je fm

Kiefer 2b B/C            73,-- - 74,-- € je fm

Nadelholzpalette 2b    62,-- - 63,-- € je fm

Geschäftsstelle,  
Wolfgang Böhle, Richard-Wagner-Ring 27, 36088 Hünfeld  
Tel. 06652-7497242, Fax 06652-7497243  
Email: [FBG.Hess.Rhoen@t-online.de](mailto:FBG.Hess.Rhoen@t-online.de)



- Laubstammholz:

Nachfrage leicht steigend

Eiche 4 B	300,-- € je fm
Buche 4 C	74,-- € je fm

- Nadel-Industrieholz:

Nachfrage stabil

Preise leicht fallend

NH F/K	24,-- € je rm
Fi F/K	26,50 € je rm
NH INS	32,50 € je rm

- Laub-Industrieholz:

Nachfrage stabil Preise leicht fallend

Bu IL	46,-- € je fm
Ei IL	41,-- € je fm

- Brennholz:

Preise stabil

Nachfrage leicht fallend

Bu-Brennholz	60,-- € je fm
--------------	---------------

Ausführliche Hinweise zum Holzmarktgeschehen 2016 finden Sie auf unserer Homepage im Vortrag des Produktionsleiters des Forstamtes Hofbieber, Herrn Mordziol-Stelzer.

## **- Verbissschutzklemme**

Bei der letztjährigen Herbstexkursion im Revier Eichenzell wurde eine Verbissschutzklemme der Firma Lupfer vorgestellt. Diese Verbissschutzklemme wird unterhalb der Terminalknospe angebracht, so, dass ihre Finger schützend um die Knospe herum verteilt werden. Somit ist ein Verbiss durch Rehwild nicht mehr möglich.

Im nächsten Jahr nach dem Verholzen des Terminaltriebes wird die Verbissschutzklemme wieder unterhalb der neuen Terminalknospe angebracht.

Diese Verbissschutzklemme ist viele Jahre verwendbar.

### **Bei Bedarf wenden Sie sich an:**

Erich Lupfer, Breitebene 13, 77716 Hofstetten

Telefon: 07832 6523

Mail: [erich.lupfer@web.de](mailto:erich.lupfer@web.de)

### **Preise:**

Verbissschutzklemme Biologisch abbaubar

100 Stück = 22,00 €

Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei Vorkasse gibt es einen Rabatt von 4%.

Dieser Hinweis erfolgt weil einige Waldbesitzer nach der Verwendung mit dieser Verbissschutzklemme positive Erfahrung hinsichtlich Arbeitsaufwand und Nützlichkeit gemacht haben.

## **- Herbst-Kalkung 2016**

Die für den Herbst 2016 geplante Bodenschutzkalkung ist auf den Weg gebracht worden. Sie findet in den Revierförstereien Thiergarten (Dipperz und Künzell) und Eichenzell statt. Bei dieser Gelegenheit möchten wir uns bei dem Vorsitzenden der FBV Pilgerzell, Herrn Ewald Schenkel und dem Vorsitzenden der FBV Döllbach, Herrn Otto Herget, für die geleistete Arbeit sehr bedanken. Beide haben alle Unterschriften und sonstige Daten der ortsansässigen Kalkungsteilnehmer eingeholt.

Eine Kalkung in den anderen Förstereien ist nunmehr nach den neuen stringenten Naturschutzrichtlinien nicht mehr möglich, diese sehen die Herausnahme der Biosphärenreservatsflächen und des Landschaftsschutzgebietes Hess. Rhön vor.

## **- Neue Förderrichtlinien ab 01.01.2016**

Folgende wesentliche Neuerungen sind damit verbunden:

- Zentrale Einreichungsstelle ist nunmehr allein das Regierungspräsidium (RP) Darmstadt
- Antragsfristen sind am 1. März und 1. September eines jeden Jahres; wenige Ausnahmen jederzeit
- Umstellung auf Anteilsfinanzierung bei Pflanz- und Bestandespflegemaßnahmen
- GIS-Erfassung nur noch bei Bodenschutzkalkung
- Neue Fördermöglichkeiten im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse
- Neue Mitarbeiter des RP Darmstadt nehmen insbesondere in Augenscheinnahme vor bzw. nach Maßnahmendurchführung vor

Folgende Tatbestände werden gefördert:

- A. Erstaufforstung
- B. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung
- C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
- D. Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Wegebau)
- E. Förderung bei Kalamitäten

Auskünfte hierzu erteilen Ihre Revierleiter, das Forstamt und die Geschäftsführung der FBG.

In 2016 wird weiterhin u.a. über einen Sammelantrag der FBG die vereinfachte mittelfristige Forstbetriebsplanung für Betriebe **unter** 100 ha Forstbetriebsfläche gefördert. Die Fördersumme beträgt 80 % der Kosten des Festpreises von 300,- € ohne MWSt. Diese Forstbetriebsplanung besteht aus einem Textteil, einem Tabellenteil, den Bestandsbeschreibungen und den dazugehörigen Karten (Papierform und digital). Der Textteil umfasst eine Zustandserfassung (kurze Charakterisierung des Betriebes, Vorratserhebung, Zuwachsermittlung), eine Erfolgsprüfung (Gegenüberstellung von Hiebsatz und Einschlag und kurze Einführungen zum Erreichen der waldbaulichen Ziele) und die Planung der künftigen Bewirtschaftung (Bestandsbeschreibung, waldbauliche Besonderheiten, Umtriebszeit, Nutzungs- und Ertragsmöglichkeiten).

Da es sich hierbei für einen engagierten Waldbesitzer um eine hervorragende Inventur- und Planungsangelegenheit für seinen Wald handelt, empfiehlt die FBG den Waldbesitzern, eine solche Betriebserfassung und die zugehörige Förderung in Anspruch zu nehmen. Davon haben bisher fast alle Gemeinschaftswälder und auch einige Kleinprivatwaldungen Gebrauch gemacht.

## **- Beförsterungsverträge**

Eine unserer Hauptbeschäftigungen im vergangenen Jahr war die Neukonzeption der Beförsterungsverträge und die damit verbundene Beitragsgestaltung, die wir in mehreren Rundschreiben und Informationsveranstaltungen behandelt haben.

Inzwischen haben ca. 85 % der Waldbesitzer über 5 ha einen Beförsterungsvertrag mit HessenForst, Forstamt Hofbieber, abgeschlossen.

Da **bis zum 30.06.2016** noch weiterhin die Möglichkeit besteht, einen solchen Beförsterungsvertrag abzuschließen, möchten wir diesbezügliche Überlegungen der Waldbesitzer, die bisher noch keinen Abschluss getätigt haben, unterstützen. **Eine Chance, die letzte Gelegenheit zu nutzen.**

### **- Haftpflicht-Umfrage**

Fast alle Gemeinschaftswaldungen und einige Forstbetriebsvereinigungen sind über die FBG haftpflichtversichert. Der Geschäftsführer hatte folgenden Fragenkatalog der AXA -Versicherung zu beantworten:

1. Lagerung von Mineralölen auf dem Betriebsgrundstück
2. Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Sickersäften
3. Anlagen zur Lagerung sonstiger Gewässer- und/oder umweltschädlicher Stoffe
4. Sonstige Anzeige- und/oder genehmigungspflichtige Anlagen
5. Haben sich sonstige Änderungen ihrer Umweltrisiken ergeben, nach denen nicht ausdrücklich gefragt wurde?

**Der Geschäftsführer hat all diese Fragen verneint. Sollte jedoch einer der versicherten Waldbesitzer einzelne Fragen bejahen müssen, wird um umgehende Benachrichtigung gebeten.**

### **- Beitragserhöhung des Hess. Waldbesitzerverbandes (HWV)**

Zum 1.1.2017 können Mitglieder ab 18 ha Flächengröße nur noch ordentliche Einzelmitglieder beim HWV werden. Für die Privatwaldbesitzer sind dafür 1,70 € je ha und Jahr, für die Gemeinschaftswaldungen 1,30 € je ha und Jahr und für den Gemeindewald 0,90 € je ha und Jahr zu entrichten. Privatwaldbesitzer bis 18 ha können mit FBV oder FBG (nur diese sind stimmberechtigt) Mitglied mit einem Jahresbeitrag von 0,30 € je ha werden. Der FBG Vorstand hat beschlossen, dass die FBVen wie alle weiteren Unterorganisationen ihre Mitgliedschaft selbständig mit dem HWV regeln. Das Merkblatt des HWV ist diesem Rundschreiben beigelegt.

### **- Gemeinschaftswaldverordnung**

Ab 1. Januar 2016 sind nach § 6 der neuen Gemeinschaftswaldverordnung neue Einladungsfristen und –bedingungen zu beachten:

- Die Einladung muss allen Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vollständigen Tagesordnung zugesandt werden.
- Sofern die Tagesordnung Beschlussfassungen über
  - o die Satzung oder Satzungsänderungen,
  - o den Jahresabschluss sowie die Verteilung von Gewinn und Verlust,
  - o die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte,
  - o oder die Übertragung der Befugnisse auf den Vorstandenthält, beträgt die Einladungsfrist mindestens einen Monat.
- Sind nicht alle Eigentümer bekannt, sind die Einladung und die Tagesordnung zusätzlich ortsüblich bekannt zu machen.
- In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Eigentümerversammlung ohne Rücksicht darauf, wie viele Stimmen die anwesenden Eigentümer innehaben, beschlussfähig ist.
- Die in der Tagesordnung aufgeführten Beratungs- und Beschlussgegenstände müssen so genau bezeichnet sein, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer den Inhalt und die Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen erkennen, über die Notwendigkeit der Teilnahme entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können.

Die Gemeinschaftswald-Verordnung enthält zudem einige neue Regelungen, die in die Satzungen der Gemeinschaftswälder aufgenommen werden müssen. Nach den Übergangsbestimmungen in § 7 der GemeinschaftswaldVO sind die Satzungen aller Gemeinschaftswälder bis zum 31. Dezember 2016 anzupassen, soweit sie den Regelungen der GemeinschaftswaldVO nicht entsprechen. Die Gemeinschaftswälder können in ihrer Satzung nur von den Bestimmungen der GemeinschaftswaldVO abweichen, in denen diese Abweichungsmöglichkeit ausdrücklich erwähnt ist.

Alle in § 6 der Verordnung getroffenen Regelungen sind bindend.

Beschlüsse über die Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einer ordnungsgemäß eingeladenen Eigentümerversammlung, auch wenn die bisherige Satzung des Gemeinschaftswaldes etwas anderes bestimmt hat.

**Die FBG bittet die Gemeinschaftswaldungen die neue Verordnung zu beachten und ihre Satzung entsprechend abzustimmen.**

### **- Borkenkäfer**

Aufgrund der Meldung einiger Revierleiter besteht weiterhin Borkenkäfergefahr. Es wird auf Beobachtung und saubere Wirtschaft Wert gelegt. Ein Merkblatt hierzu findet sich bei uns im Internet-Auftritt der FBG unter Informationen.

### **- Neufassung der Allg. Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch den Landesbetrieb HessenForst (AVZB- HessenForst)**

Das Forstamt Hofbieber bittet folgende Information zur Neufassung der AVZB an die Waldbesitzer weiter zu geben:

Im Rahmen der Bewirtschaftung des von HessenForst (HF) betreuten Waldes werden Holzkaufverträge auf der Grundlage der AVZB-HessenForst abgeschlossen. HessenForst weist darauf hin, dass diese in der jeweils gültigen Fassung gelten. Dementsprechend bestätigt HessenForst mit einem vorliegenden Schreiben sogleich, dass HF sowohl im Rahmen laufender Verträge als auch bei Neuabschlüssen ausschließlich die AVZB-HessenForst Stand 01.06.2016 zugrunde legt. Entsprechend möchte HF durch dieses Schreiben auch die Möglichkeit geben, die Neufassung zur Kenntnis zu nehmen. Es wird verwiesen auf die Veröffentlichung der aktuellen AVZB-HessenForst auf der Internetseite unter [www.hessen-forst.de](http://www.hessen-forst.de). Diese stehen den Waldbesitzern dort auch zum Herunterladen als PDF-Datei zur Verfügung. Auf Anforderung ist das Forstamt Hofbieber auch gerne bereit, Ihnen eine Textfassung zu übersenden.

### **- Erklärung zum Holzverkauf für alle betreuten Waldbesitzer**

Die Revierleiter machen nochmals darauf aufmerksam, dass beim Holzverkauf eine Erklärung des Waldbesitzers anzukreuzen und zu unterschreiben ist.

Es handelt sich dabei um den Arbeitsauftrag, um die Mitgliedschaft in FBV und FBG und vor allem um die Umsatzbesteuerung. Dieser Antrag kann im Internet der FBG (unter Vordrucke) heruntergeladen werden, worum die Revierleiter bei Holzeinschlag bitten.

## - Beitrags- bzw. Verwaltungskostenbeitrags-Erhöhung der FBG in 2017

Der Vorstand der FBG hat folgenden Beschluss gefasst:

Da bereits seit 2013 bedingt durch die Holzeinschlagssituation kein ausgeglichener Haushalt mehr realisierbar war, wurden die Fehlschümmen den Rücklagen der FBG entnommen. Diese waren:

2013	- 4.041 €	
2014	- 357 €	
2015	- 4.436 €	= - 8.744 €

Da in diesem Jahr auch ein Fehlbestand von 8.340 € nach Jahreswirtschaftsplan zu erwarten ist, wird die FBG seit 2013 den Rücklagen insgesamt ca. 17.000 € entnehmen.

Dieses kann die FBG auf Dauer nicht durchhalten, da nach jetziger Beitragserhebung ein Holzgeldumsatz von mehr als 2 Millionen € benötigt wird um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, dieses ist jedoch momentan, **trotz guter Konjunktur**, leider nicht zu erwarten (2015 = ca. 1,5 Mio € Umsatz). Zudem läuft die Förderung ab 2017 aus (ca. 10.000 € jährlich neuer Fehlbetrag).

Die FBG wird deshalb im nächsten Jahr einen **Sparhaushalt** erarbeiten, aber trotzdem nicht um eine Beitragserhöhung bzw. Verwaltungskostenbeitragsenerhöhung herumkommen. Diese wird der Jahreshauptversammlung 2017 zum Beschluss vorgelegt.

## - Termin zur Herbst-Exkursion

Die diesjährige Herbstexkursion findet am Samstag, dem 29. Oktober 2016, unter Führung des zuständigen Revierleiters Joachim Schleicher, in der Revierförsterei Poppenhausen statt. Eine gesonderte Einladung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

**Aufgrund der Anregung einiger Vorsitzender empfehlen wir für die Vorsitzenden der Untergliederungen die Rundschreiben als Besprechungsgrundlage für Ihre Jahreshauptversammlungen zu verwenden.**

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Theo Bott  
Vorsitzender

Wolfgang Böhle  
Geschäftsführer